

meinden und Vollzieher der obrigkeitlichen Weisungen; ihre Funktionen waren deshalb juristischer und administrativer Art.

Als Vollzugsbeamte für die niedere Gerichtsbarkeit durften sie den Gerichtsstab niemanden versagen, hatten Fronungen und Pfändungen bekanntzugeben und auszuführen, von denen sie, falls dieselben innerhalb des Stadtbanns der Rächterkreuze vorgenommen wurden, jeweils dem Oberboten des Gerichts 2 S abliefern mußten. Diese Gebühr fiel weg, wenn die Pfändungen und Fronungen außerhalb des städtischen Banns stattfanden. Ebenso stand den Heimbürgen die Befugnis zu, Geldbußen zu verhängen. Wurden Klagen bei ihnen vorgebracht, so hatten sie für die Weitergabe derselben an das Stadtgericht zu sorgen. Für Ohlsbach bestand die besondere Verfügung, daß der dortige Heimburge dafür verantwortlich war, daß keine Frevelsachen, die an das Stadtgericht gehörten, diesem entzogen und vor dem dortigen Hubgericht ausgetragen wurden¹⁾. Dagegen waren die Heimbürgen zur Vornahme von gerichtlichen Ladungen in der Stadt Gengenbach selbst nicht berechtigt; dies stand nur den Stadtboten zu, die ihren Dienst auch in den Tälern und Sondergemeinden, soweit das städtische Territorium reichte, auszuführen hatten.

Die administrativen Befugnisse der Heimbürgen erstreckten sich einmal auf das Finanzwesen; sie mußten die Akzisen und städtischen Zölle vornehmlich für Holz und Kohlen, sowie von gekauftem und verkauftem Vieh einbringen und an das Lohnherrenamt, die höchste städtische Finanzstelle, abliefern. Alle Sonntage hatten sie sich auf diesem Finanzamt einzufinden, um die Instruktionen für die kommende Woche einzuholen. Alljährlich war dem Rat Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Dörfer zu legen. Weiterhin waren sodann die Heimbürgen mit der Ausübung der Polizei in ihren Distrikten betraut. Was ihnen zur Kenntnis kam über Reden und Taten, die der Stadt und ihren Vorstehern nachteilig werden konnten, mußten sie alsbald an der zuständigen Stelle vorbringen. Ihnen oblag die Sicherheits-, Sitten-, Gebäude-, Forst-, Feld- und Marktpolizei; diese letztere bestand vornehmlich darin, diejenigen Leute, die mit ihren Lebensmitteln die Gengenbacher Märkte mieden und ihre Produkte anderweitig, etwa in Offenburg, abzusetzen versuchten, zur Bestrafung zu melden. Die Heimbürgen hatten ferner darauf zu achten, daß die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Gengenbacher Kanzlei angegeben und protokolliert wurden und die Bürger und sonstigen Einwohner ihre schuldigen Dienstleistungen, z. B. die Instandhaltung der Wege, in ordnungsgemäßer Weise verrichteten. Schlechte Amtsführung, vor allem das

¹⁾ Ebenda 142.